Satzung über die Benutzung der Offenen Ganztagsschule (OGTS) des Schulverbandes Probstei-West (Benutzungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund

- des § 5 Absatz 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07.09.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 514)

- der §§ 4 Absatz 1 Satz 1 und 18 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. März 2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 153)

- des § 45 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.02.2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 222)

- der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 2 Absatz 1, 4 Absatz 1 Alternative 2 und 6 Absatz 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 27), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.05.2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 566)

- des § 6 Absatz 5 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24.01.2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.06.2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 723)

- des § 31 Absatz 2 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) vom 12.12.2019 (Gesetz-und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 759), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 25.02.2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 201)

wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsvertretung des Schulverbandes Probstei - West vom 02.06.2022 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung erlassen.

Abschnitt 1
Benutzung der Offenen Ganztagsschule

§ 1
Offene Ganztagsschule (Trägerschaft, Einrichtung, Zweck)

(1) Der Schulverband Probstei-West betreibt seit dem Schuljahr 2005/2006 an der in ihrer Trägerschaft stehenden Dörfergemeinschaftsschule Probsteierhagen eine Offene Ganztagsschule im Sinne der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang (G8) vom 22.01.2020

(Amtsblatt Schleswig-Holstein 2020, S. 111 ff). Die Einrichtung führt den Namen Offene Ganztagsschule (OGTS) Probsteierhagen.

(2) Die Offene Ganztagsschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht nach den schulrechtlichen Bestimmungen an den Unterrichtstagen Angebote außerhalb der festen Unterrichtszeiten an (außerunterrichtliche Angebote). Der Zeitrahmen der außerunterrichtlichen Angebote erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen auf den Zeitraum von 7:00 Uhr bis 8:15 Uhr und von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Am Freitag endet das Betreuungsangebot bereits um 14:00 Uhr.

~~(3)~~ Die Teilnahme einschließlich der Wahl der unterrichtsergänzenden Angebote steht allen Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 1 bis 4 offen und ist grundsätzlich freiwillig (§ 6 Abs. 2 Satz 1 SchulG).

(4) Die außerunterrichtlichen Angebote im Sinne des Absatzes 2 gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 2
Aufnahme, Anmeldungen

(1) Die Aufnahme eines Kindes in die Offene Ganztagsschule setzt eine Anmeldung voraus. Die Anmeldung zur Offenen Ganztagsschule muss schriftlich erfolgen. Die Anmeldung ist von den Personensorgeberechtigten zu unterzeichnen.

(2) Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten die Regelungen dieser Satzung sowie das Ganztagsschulkonzept der Dörfergemeinschaftsschule Probsteierhagen als verbindlich an.

(3) Der Anmeldung ist gegebenenfalls eine ärztliche Bescheinigung, die Auskunft über die für den Besuch der Einrichtung relevanten gesundheitlichen Einschränkungen gibt, sowie ein schriftlicher Nachweis über den Impfschutz des Kindes beizufügen.

§ 3
Außerunterrichtliche Angebote

(1) Die Anmeldung zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten im Sinne des § 1 Absatz 2 und 3 erfolgt schriftlich für die Dauer von mindestens einem Schulhalbjahr, daraus resultiert eine verbindliche Teilnahme für die Schülerinnen und Schüler. Die Anmeldung und die damit verbundene verbindliche Teilnahme verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Schulhalbjahr, sofern keine Änderung oder Abmeldung erfolgt.

(2) Eine Änderung der außerunterrichtlichen Angebote oder eine Abmeldung ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Schulhalbjahres (31.01. / 31.07. d. Jahres) möglich. Diese hat schriftlich zu erfolgen.

(3) Zwischenzeitliche, im laufenden Schulhalbjahr bedingte Anmeldungen, sind nur in begründeten Ausnahmefällen (insbesondere durch Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) zum 1. Tag eines Kalendermonats möglich.

(4) Eine vorzeitige Abmeldung eines Kindes durch die Personensorgeberechtigten ist mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 1. Tag eines Kalendermonats nur möglich bei:

1. einer Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind oder

2. dem Wechsel der Schule.

3. Führen Änderungen des Stundenplanes des die Einrichtung nutzenden Kindes oder besondere Umstände im familiären Umfeldes des Kindes (beispielsweise plötzlich eintretende Arbeitslosigkeit bei einem Personensorgeberechtigtem im Verlauf des Schulhalbjahres) dazu, dass kein oder ein veränderter Betreuungsbedarf für das Kind besteht, kann der Umfang der Nutzung auf schriftlichen Antrag auch während des laufenden Schulhalbjahres kurzfristig mit dem Beginn eines Kalendermonats verändert werden. Die besonderen familiären Umstände sind gegenüber dem Träger der Einrichtung in geeigneter Weise nachzuweisen. Entscheidungen nach Satz 1 trifft die Schulverbandsvorsteherin / der Schulverbandsvorsteher.

(5) Ein Kind kann durch den Schulverband Probstei-West von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschule insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn

1. die Personensorgeberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen,

2. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben im Angebot nicht zulässt,

3. das Kind, das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt (z.B. dreimaliges unentschuldigtes Fernbleiben) oder

4. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind.

§ 4
Taxi Fahrdienst

(1) Bei Inanspruchnahme der außerunterrichtlichen Angebote mit Ende um 14.30 Uhr besteht Montag bis Donnerstag die Möglichkeit, sofern keine Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs erfolgen kann, um 14.30 Uhr den gebührenpflichtigen Taxi Fahrdienst in Anspruch zu nehmen. Die Inanspruchnahme ist freiwillig.

(2) Die Anmeldung zum Taxi Fahrdienst erfolgt schriftlich für die Dauer von mindestens einem Schulhalbjahr. Die Anmeldung verlängert sich, sofern keine schriftliche Abmeldung erfolgt, automatisch um ein weiteres Schulhalbjahr.

§ 5
Infektionsschutz und Umgang mit Erkrankungen des Kindes

(1) Vor Beginn der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung haben die Personensorgeberechtigten einen schriftlichen Nachweis über eine zeitnah vor der Aufnahme erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz vorzulegen. Satz 1 gilt entsprechend für den gemäß § 20 Absatz 9 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vorzulegenden Nachweis darüber, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht (§ 20 Absatz 8 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes). Zeitnah im Sinne des Satzes 1 ist ein Zeitraum von 14 Tagen.

(2) Im Falle einer akuten Krankheit des Kindes oder einer infektiösen Krankheit innerhalb der Familie des Kindes darf das Kind die Einrichtung vorübergehend nicht nutzen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Leitung der Einrichtung unverzüglich

über Krankheiten im Sinne des Satzes 1 zu unterrichten. Die Abwesenheit des Kindes als Folge einer Krankheit hat keinen Einfluss auf den gebührenpflichtigen Zeitraum.

(3) Nach der Genesung von einer infektiösen Krankheit des Kindes oder einer infektiösen Krankheit innerhalb der Familie des Kindes ist der Leitung der Einrichtung eine ärztliche Bescheinigung darüber vorzulegen, dass gegen die Nutzung der Einrichtung durch das Kind keine medizinischen oder infektionsschutzrechtlichen Bedenken bestehen. Solange die in Satz 1 genannte ärztliche Bescheinigung nicht vorgelegt wird, besteht kein Anspruch auf Nutzung der Einrichtung. Absatz (2) Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 6
Vorübergehende Abwesenheit eines Kindes

Falls ein Kind für einen oder mehrere Tage die Einrichtung nicht besuchen kann oder soll, ist die Leitung der Einrichtung unverzüglich über die vorübergehende Abwesenheit des Kindes zu informieren. Die vorübergehende Abwesenheit des Kindes hat keinen Einfluss auf den gebührenpflichtigen Zeitraum (§ 11).

Abschnitt 2
Gebühren (Elternbeiträge)

§ 7
Gebührengläubigerin

Zur Deckung der erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung erhebt der Schulverband Probstei-West als Gebührengläubiger Benutzungsgebühren (Elternbeiträge).

§ 8
Gegenstand der Gebührenpflicht

Die Nutzung der Einrichtung im Rahmen dieser Satzung unterliegt der Gebührenpflicht.

§ 9
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Angebote der Offenen Ganztagsschule nutzt.

(2) Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 10
Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Elternbeiträge ist der zeitliche Umfang der Nutzung der Einrichtung.

§ 11
Entstehen der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht mit der erstmaligen Aufnahme des Kindes in die Offene Ganztagsschule. Für nachfolgende Erhebungszeiträume entsteht die Gebühr mit Beginn des Schuljahres.

(2) Bei Aufnahme bis zum 15. eines Monats ist der volle Teilbetrag, bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe Teilbetrag für den Aufnahmemonat zu zahlen.

§ 12
Höhe der Gebühr, Sozialstaffel

(1)

Betreuung nur <u>für Kinder der 1. und 2. Klassen:</u>

- ☐ Frühbetreuung – Betreuung von 7:00 – 8:15 Uhr
- ☐ Modul 1 – Betreuung von 12:00 – 13:00 Uhr (Montag - Donnerstag)
- ☐ Modul 2 – Betreuung von 12:00 – 14:30 Uhr (inkl. Hausaufgaben)

  (Montag - Donnerstag)

Betreuung <u>nur für Kinder der 3. und 4. Klassen:</u>

- ☐ Modul 3 – Betreuung von 13:00 – 14:30 Uhr (inkl. Hausaufgaben)

  (Montag - Donnerstag)

Betreuung <u>für alle Klassen:</u>

- ☐ Modul 4 – Betreuung von 14:30 – 16:00 Uhr (Montag - Donnerstag)
- ☐ Modul Freitag A – Betreuung am Freitag von 12:00 – 12:55 Uhr
- ☐ Modul Freitag B – Betreuung am Freitag von 12:00 – 14:00 Uhr

Die Kosten betragen monatlich:

… Frühbetreuung	25€		
… für Modul 1	20 €		
… für Modul 2	50 €		
… für Modul 3	35 €	… Modul Freitag A	5 €
… für Modul 4	30 €	Modul Freitag B	10€

(2) § 7 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes sind ab dem 01.01.2021 auf die nach diesem Abschnitt zu erhebenden Gebühren entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle

1. des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe der Schulverband und

2. der Förderung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege die Betreuung in einer Einrichtung zur Schülerbetreuung nach § 6 Absatz 5 SchulG

tritt.

(3) § 25 Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 des Kindertagesstättengesetzes sind in der Zeit vom 01.08.2020 bis 31.12.2020 auf die nach diesem Abschnitt zu erhebenden Gebühren entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle

1. des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe der Schulverband und

2. der Förderung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege die Betreuung in einer Einrichtung zur Schülerbetreuung nach § 6 Absatz 5 SchulG

tritt.

§ 13
Höhe der Gebühr Taxi Fahrdienst

Zur Deckung der erforderlichen Kosten des Taxi Fahrdienstes erhebt der Schulverband Probstei – West als Gebührengläubiger eine monatliche Gebühr in Höhe von 25 €.
Die Möglichkeit einer Ermäßigung dieser Gebühr besteht nicht.

§ 14
Gebührenpflichtiger Zeitraum

Der gebührenpflichtige Zeitraum beginnt am ersten Kalendertag des Kalendermonats, in dem die Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgt. Gebührenpflichtiger Zeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07. eines jeden Jahres. = Erhebungszeitraum). Der gebührenpflichtige Zeitraum umfasst auch die Schulferien für Schleswig-Holstein. Die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren werden für den gebührenpflichtigen Zeitraum als monatlich zu entrichtende Beträge festgesetzt.

§ 15
Erhebungszeitraum und Festsetzung der Gebühr

(1) Erhebungszeitraum ist das Schuljahr.

(2) Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid zu Beginn des gebührenpflichtigen Zeitraumes festgesetzt. Beginnt der gebührenpflichtige Zeitraum erst nach dem Beginn des Erhebungszeitraumes, werden Elternbeiträge nach Beginn des gebührenpflichtigen Zeitraumes festgesetzt (abgekürzter Erhebungszeitraum).

§ 16
Fälligkeit der Gebühr

Die festgesetzte Gebühr ist bis zum 5. Kalendertag des betreffenden Kalendermonats zu entrichten. Bei Anmeldungen im laufenden Schuljahr, wird die Gebühr anteilig für verbleibende Monate des gebührenpflichtigen Zeitraumes berechnet. Für Zeiträume, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Festsetzung bereits verstrichen sind, sind die auf diese Zeiträume entfallenden Gebühren innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 17
Ruhen der Gebührenpflicht

Ist ein Kind in Folge von Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit für die Dauer mindestens eines Kalendermonats daran gehindert, die Leistungen der Offenen Ganztagsschule entgegen zu nehmen, ruht für die Dauer des Krankheit, der Behinderung oder der Pflegebedürftigkeit die Gebührenpflicht. Im Falle des Satzes 1 werden die auf diese Zeiträume entfallenden bereits entrichteten Gebühren auf schriftlichen Antrag erstattet.

Abschnitt 3
Sonstige Regelungen

§ 18
Nutzung personenbezogener Daten

Der Schulverband nutzt nach den Vorschriften des SchulG und des Landesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten, soweit dies zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist.

Die Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Offenen Ganztagsschule (OGTS) des Schulverbandes Probstei – West (Benutzungs- und Gebührensatzung) vom 18.06.2020 außer Kraft.

24235 Probsteierhagen, den 07.06.2022

Schulverband Probstei-West
Der Verbandsvorsteher
Heino Schnoor

SCHULVERBAND PROBSTEI-WEST PROBSTEIERHAGEN KREIS PLÖN